



SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Wiesenhof Obertshausen e.V.-gegründet 1997

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Reit- und Fahrverein Wiesenhof Obertshausen e.V. mit dem Sitz in Obertshausen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Reit- und Fahrverein Wiesenhof Obertshausen eV möchte das Interesse und die Liebe zum Pferd wecken und den Reitsport in seiner Gesamtheit fördern.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder - in besonderem Maße die Jugendlichen - bei der Pflege des Reitsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Bemühen um die Errichtung und Erhaltung entsprechender reitsportlicher Anlagen und Einrichtungen in Obertshausen, um den Mitgliedern die Ausübung des Reitsports und die Kommunikation miteinander zu ermöglichen,
- b) die Durchführung von Trainingsstunden, die von den Mitgliedern besucht werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich den Bestimmungen der Satzung unterwirft. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Aktive und fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die als Freund des Pferdesportes die Vereinsziele in irgendeiner Form unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluß ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt.
Dieser ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende.
- b) durch Ausschluß.
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich über den Vorstand eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Sollten von Seiten des ausgeschlossenen Mitglieds Dringlichkeitsgründe vorliegen, kann es beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung erwirken, wenn dies von 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Die freiwillig ausgeschiedenen und die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

- c) wenn ein Mitglied mit mehr als 12 Monaten mit seinen Beitragszahlung im Rückstand ist.
- d) durch den Tod des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt laufende Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Den Umfang der Benutzung regelt der Vorstand durch Benutzungsverordnungen (Reitordnungen etc.).

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins einzuhalten,
- b) die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- c) durch tatkräftige Mitarbeit den Verein in der Erreichung seiner Ziele in jeder Weise zu unterstützen,
- d) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen,
- e) sämtliche für den Reit- und Fahrsport erlassenen Bestimmungen, insbesondere die der Leistungsprüfungen (LPO) und die der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH) einzuhalten,
- f) die sportliche Ehre des Einzelnen sowie das Ansehen des Vereins zu wahren,
- g) die Übungsstätten, die sie benutzen, zu erhalten und zu pflegen und sich bei eventuellen Reparaturarbeiten zur Verfügung zu stellen. Schäden, die außerhalb der angesetzten Übungsstunden verursacht werden, und/oder mutwillige Sachbeschädigungen werden auf Kosten des Schädigers beseitigt.
- h) sie üben Wahlrechte aus und haben die Möglichkeit bei Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten

§ 6a

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Abs. 1

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Abs. 2

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Beisitzer (einer)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Der Vorstand kann bestimmte Vorstandsaufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt mindestens einmal im Jahr, auf Ladung des Vorstandes, zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder von 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - d) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
 - e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - g) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschluß von Mitgliedern.
6. Das Verfahren der Abstimmung bestimmt der Vorstand, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird.
7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Dies gilt nicht für die Beschlüsse der Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit. Der Beschluß über die Auflösung des Vereines bedarf der 4/5 Mehrheit. Maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht.
8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, sofern es das 18. Lebensjahr erreicht hat.
9. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und wird unter dem Punkt Verschiedenes behandelt.
10. Alle übrigen Anträge müssen zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden, um unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes behandelt werden zu können.

§ 10

Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11

Haftung

Für vertragliche Verpflichtungen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

Die übrige Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 12

Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bilanz ist am Ende des Rechnungsjahres zu erstellen. Etwaige Bilanzüberschüsse dürfen vom Verein nur im Sinne des § 2 der Satzung weiterverwendet werden.

Gewinnausschüttungen an Mitglieder oder sonstige Personen sind ausgeschlossen.

§ 13

Funktionen

Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Besondere Kosten können vom Vorstand gewährt werden.

§ 14

Auflösung

Über die Auflösung des Vereines kann nur eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall von Steuerbegünstigte Zwecke ist das Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund abzuführen. Der Landessportbund hat das anfallende Vermögen (nur für reitsportliche Zwecke in Anlehnung des § 2 der Satzung verwenden) ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Oberstdorf, den 30. 11. 1997

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 30. 11. 1997

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Roland Weidner
~~John ...~~ Bernhard Mühl
Ulrike Altmann Sabine Vohr
Georg Winterling
Karin Keneo
Dr. Petra Kurzhals
Nina Rudolph
Yvonne Bell
Thoma Becker
Pia Bürger
Liv Seuring
Karin Seuring
Bal. Rudolph
Kerstin Freese
Regina Leck
Thomas Mann
Angele Featherburn
Martina Wald
N. Bal